

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels**

### **A. Problem und Ziel**

Für die dritte Handelsperiode des EU-Emissionshandels (2013-2020) wurden die Durchführungsregeln in der Emissionshandels-Richtlinie (Richtlinie 2003/87/EG) weitgehend harmonisiert und weitere Industriesektoren in den Emissionshandel einbezogen. Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich der Emissionshandels-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht vertrat die Bundesrepublik Deutschland an einem Punkt eine andere Auffassung als die EU-Kommission. Dies betraf die Frage, ob Anlagen zur Herstellung von Polymeren vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sein sollten oder nicht. Nach Auffassung der EU-Kommission sollten diese Polymerisationsanlagen in den Emissionshandel einbezogen sein. Nachdem die EU-Kommission ihre Auffassung in einem sogenannten Guidance-Dokument zur Auslegung des Anhang 1 der Emissionshandelsrichtlinie („Guidance on Interpretation of Annex 1 of the EU ETS Directive“ vom 18. März 2010) veröffentlicht hatte, schlossen sich die übrigen Mitgliedstaaten der Auffassung der EU-Kommission an und nahmen Polymere in den Anwendungsbereich auf. Deutschland hat hingegen aus fachlichen und rechtlichen Gründen an seiner Auffassung festgehalten und die Polymere bei der Änderung des TEHG im Jahr 2011 nicht in die Stoffliste der organischen Grundchemikalien mit aufgenommen.

Nach Auffassung der EU-Kommission hat Deutschland mit der Nichteinbeziehung der Polymerisationsanlagen die Richtlinie 2009/29/EG nicht vollständig umgesetzt. Diese Privilegierung der deutschen Polymerisationsanlagen führe zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU. Daher hat die EU-Kommission im April 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet (Vertragsverletzungsverfahren Nr.: 2013/2240). Dieses Vertragsverletzungsverfahren befindet sich im Stadium der begründeten Stellungnahme, der letzten Stufe vor der Klageerhebung durch die EU-Kommission.

### **B. Lösung**

Nach längeren Verhandlungen konnte zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung eine Verständigung erzielt werden. Danach wird die Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens entbehrlich, wenn Deutschland die Polymerisationsanlagen ab dem Jahr 2018 in den Anwendungsbereich des Emissionshandels aufnimmt. Für den Zeitraum 2013-2017 sollen diese Anlagen hingegen als nicht dem Emissionshandel unterliegende Anlagen behandelt werden.

Durch diese Lösung kann ein für alle Beteiligten rechtssicherer Zustand hergestellt werden. Durch die zeitliche Zäsur ist klar geregelt, welchen Rechten und Pflichten die Betreiber der betroffenen Anlagen zu welchem Zeitpunkt unterliegen. Neben dem Vertragsverletzungsverfahren erledigen sich damit auch eine Reihe noch anhängiger Klageverfahren, die sich aufgrund der unsicheren Rechtslage ergeben haben.

Im Übrigen bleiben Inhalt und Struktur des Gesetzes unverändert.

### **C. Alternativen**

Keine. Um sicherzustellen, dass das TEHG auch nach Auffassung der EU-Kommission vollständig mit den Vorgaben der Emissionshandels-Richtlinie vereinbar ist, ist eine Anpassung des Gesetzes erforderlich.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Unmittelbare Kosten für den Bundeshaushalt ergeben sich durch die Gesetzesänderung nicht. Nach der Verständigung mit der EU-Kommission werden etwaige Nachzuteilungsmengen, die aus der Einbeziehung der Polymerisationsanlagen ab 2018 sowie aus der Anpassung bestehender Zuteilungen resultieren, aus dem EU-weiten Zuteilungsbudget bestritten.

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind ebenfalls nicht betroffen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die zusätzliche Einbeziehung von etwa 75 Polymerisationsanlagen in den EU-Emissionshandel ist mit einem laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 1,75 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt vollständig auf Informationspflichten mit Bürokratiekosten.

Der Anstieg des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft ist darauf zurückzuführen, dass mit der Gesetzesänderung eine vollständige Übereinstimmung der nationalen Rechtslage mit den Vorgaben der Emissionshandels-Richtlinie erreicht werden soll. Daher ist dieser Anstieg des Erfüllungsaufwandes durch EU-rechtliche Vorgaben determiniert und somit für die „one-in, one-out“-Regelung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die detaillierte Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in dem allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund folgt aus den Vorgaben des Gesetzentwurfs ein höherer Erfüllungsaufwand von etwa 0,18 Mio. Euro pro Jahr.

Der höhere Erfüllungsaufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt, die für die Überwachung der Berichts- und Abgabepflichten sowie für die Durchführung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten für die zusätzlich etwa 75 Polymerisationsanlagen zuständig ist. Daneben wird sich auch der Aufwand beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) für die Ausübung der Fachaufsicht über die DEHSt beim Vollzug des TEHG erhöhen.

Soweit der zusätzliche Erfüllungsaufwand nicht durch anderweitige Refinanzierung gedeckt ist, werden die Ausgaben in den betroffenen Einzelplänen im Rahmen der geltenden Finanzplanung gedeckt.

Für Länder und Kommunen ergibt sich kein höherer Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Keine. Die zusätzliche Einbeziehung der deutschen Polymerisationsanlagen in den Emissionshandel führt nicht zu einer Verknappung der Zertifikatmenge am Markt, aus der ein Anstieg des Preisniveaus der Emissionszertifikate resultieren könnte. Grund hierfür ist, dass bei der Herstellung von Polymeren der absolut überwiegende Anteil der Kohlendioxid-Emissionen aus der Wärmeerzeugung resultiert. Die Anlagen zur Wärmeerzeugung sind jedoch auch in Deutschland in der Handelsperiode 2013-2020 vom Anwendungsbereich des Emissionshandels erfasst.

Die zusätzlich in den EU-Emissionshandel einbezogene Emissionsmenge beträgt voraussichtlich weniger als 0,2 Mio. t CO<sub>2</sub> und damit deutlich weniger als 0,5 Promille des derzeitigen Zertifikateüberschusses am Markt. Daher sind auch keine messbaren Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

**– Entwurf –****Gesetz zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes**

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 27 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 35 Übergangsregelung für Luftfahrzeugbetreiber“ folgende Angabe eingefügt:  
„§ 36 Übergangsregelung zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen“
2. Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:

**§ 36****Übergangsregelung zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen**

- (1) Auf Betreiber von Anlagen, in denen eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b durchgeführt wird, sind die Pflichten nach den §§ 4, 5 sowie § 7 erst ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden; soweit sich diese Vorschriften auf Emissionen beziehen, sind sie für Treibhausgase, die ab diesem Datum freigesetzt werden, anzuwenden. Die §§ 9 und 14 sind in der Handelsperiode 2013 bis 2020 nur auf die Jahre 2018 bis 2020 anzuwenden.
- (2) Abweichend von Anhang 2 Teil 1 Nummer 1 Buchstabe a und b gelten für die Einreichung eines Überwachungsplans nach § 6 Absatz 1 Satz 1 folgende Fristen:
  - a) Für Betreiber von Anlagen, in denen eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b durchgeführt wird und die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften vor der Verkündung liegenden Kalendermonats] in Betrieb genommen wurden, endet die Frist am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats].

- b) Betreiber von Anlagen, in denen eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b durchgeführt wird und die nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten vor der Verkündung liegenden Kalendermonats] in Betrieb genommen wurden, müssen den Überwachungsplan grundsätzlich vor Inbetriebnahme der Anlage vorlegen, jedoch nicht vor Ablauf der in Buchstabe a) genannten Frist.
- (3) Soweit ein Anspruch nach § 9 Absatz 1 besteht, der nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in seiner bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung] geltenden Fassung nicht bestanden hat, ist der Antrag auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die Jahre 2018 bis 2020 abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu stellen.
- (4) Soweit für Anlagen, in denen eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b durchgeführt wird, § 18 Absatz 2 Nummer 2 einschlägig ist, sind anstelle der Emissionen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 die Emissionen in den Jahren 2018 bis 2020 maßgeblich.
- (5) Für Anlagen, in denen eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b durchgeführt wird, findet § 27 für die Jahre 2018 bis 2020 keine Anwendung.

3. In Anhang 1 Teil 2 wird die Zeile zu Nummer 27 wie folgt gefasst:

Nr.	Tätigkeiten	Treibhausgas
27	Anlagen zur Herstellung von a) organischen Grundchemikalien (Alkene und chlorierte Alkene; Alkine; Aromaten und alkylierte Aromaten; Phenole, Alkohole; Aldehyde, Ketone; Carbonsäuren, Dicarbonsäuren, Carbonsäureanhydride und Dimethylterephthalat; Epoxide; Vinylacetat, Acrylnitril; Caprolactam und Melamin) oder b) Polymeren (Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polycarbonate, Polyamide) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag	CO <sub>2</sub>

## Artikel 2

### Änderung der Zuteilungsverordnung 2020

Die Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 32 Übergangsregelung zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen

§ 33 Inkrafttreten“

2. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

### **§ 32**

#### **Übergangsregelung zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen**

- (1) Für Anlagen, die eine in Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführte Tätigkeit durchführen, gelten für die Periode 2018-2020 folgende Übergangsregelungen:

1. Als Bestandsanlage gelten alle Anlagen, denen vor dem 1. Juli 2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde. Als Neuanlage gelten alle Anlagen, denen zum ersten Mal nach dem 30. Juni 2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde.
2. Abweichend von § 16 Absatz 1 sind Anträge auf kostenlose Zuteilung für neue Marktteilnehmer, die ihren Regelbetrieb beziehungsweise ihren geänderten Betrieb in dem Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zehnten vor der Verkündung liegenden Kalendermonats] aufgenommen haben, bis zum Ablauf der Frist nach § 36 Absatz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu stellen.
3. Abweichend von § 18 Absatz 4 werden für Emissionen der Zuteilungselemente, die vor Aufnahme des Regelbetriebs erfolgt sind, zusätzliche Berechtigungen nur für nach dem 31. Dezember 2017 erfolgte Emissionen zugeteilt.
4. Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 1 hebt die zuständige Behörde die Zuteilungsentscheidung einer Anlage, die ihren Betrieb teilweise einstellt, ab dem auf die teilweise Betriebseinstellung folgenden Kalenderjahr, bei teilweisen Betriebseinstellungen vor dem 1. Januar 2017 ab dem Jahr 2018, von Amts wegen auf und passt die Zuteilung nach den Vorgaben dieser Verordnung an.
5. Abweichend von § 22 Absatz 1 hat der Anlagenbetreiber der zuständigen Behörde alle relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsrate und des Betriebs der Anlage bis zum 31. Januar des Folgejahres, erstmals zum 31. Januar 2018, mitzuteilen.
6. Für Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anderen als in Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführten Tätigkeit emissionshandelspflichtig waren, wird die Zuteilung für die Jahre 2018 bis 2020 von Amts wegen nach den Vorgaben dieser Verordnung angepasst.

- (2) Für Anlagen, die Wärme oder Restgas mit Anlagen austauschen, die eine in Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführte Tätigkeit durchführen, gelten folgende Übergangsregelungen:
1. Haben Anlagen messbare Wärme von Anlagen, die eine in Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführte Tätigkeit durchführen, bezogen und wurde die Zuteilung im Rahmen eines Zuteilungselementes mit Produkt-Emissionswert für die Jahre 2013 bis 2020 entsprechend um die bezogene Wärme nach § 14 gekürzt, so wird die Zuteilung für die wärmebeziehende Anlage für die Jahre 2018 bis 2020 von Amts wegen nach den Vorgaben dieser Verordnung angepasst.
  2. Haben Anlagen messbare Wärme an Anlagen, die eine in Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 b) des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführte Tätigkeit durchführen, geliefert und war die belieferte Anlage vor 2018 nicht bereits aufgrund einer anderen Tätigkeit emissionshandelspflichtig, so wird die Zuteilung für die wärmeliefernde Anlage für die Jahre 2013 bis 2017 von Amts wegen nach den Vorgaben dieser Verordnung angepasst.
  3. Haben Anlagen messbare Wärme von Anlagen, die eine in Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführte Tätigkeit durchführen, bezogen und war die liefernde Anlage vor 2018 nicht bereits aufgrund einer anderen Tätigkeit emissionshandelspflichtig, wird die Zuteilung für die wärmebeziehende Anlage für die Jahre 2018 bis 2020 von Amts wegen nach den Vorgaben dieser Verordnung angepasst.
  4. Haben Anlagen Restgas von Anlagen, die eine in Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführte Tätigkeit durchführen, bezogen und war die liefernde Anlage vor 2018 nicht bereits aufgrund einer anderen Tätigkeit emissionshandelspflichtig, wird die Zuteilung für das Zuteilungselement nach § 2 Nummer 29 Buchstabe c der restgasbeziehenden Anlage für die Jahre 2018 bis 2020 von Amts wegen nach den Vorgaben dieser Verordnung angepasst.
3. Der bisherige § 32 wird § 33

### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Problem und Ziel

Für die dritte Handelsperiode des EU-Emissionshandels (2013-2020) wurden die Durchführungsregeln in der Emissionshandels-Richtlinie (Richtlinie 2003/87/EG) weitgehend harmonisiert und weitere Industriesektoren in den Emissionshandel einbezogen. Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich der Emissionshandels-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht vertrat die Bundesrepublik Deutschland an einem Punkt eine andere Auffassung als die EU-Kommission. Dies betraf die Frage, ob Anlagen zur Herstellung von Polymeren vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sein sollten oder nicht. Nach Auffassung der EU-Kommission sollten diese Polymerisationsanlagen in den Emissionshandel einbezogen sein. Nachdem die EU-Kommission ihre Auffassung in einem sogenannten Guidance-Dokument zur Auslegung des Anhang 1 der Emissionshandelsrichtlinie („Guidance on Interpretation of Annex 1 of the EU ETS Directive“ vom 18. März 2010) veröffentlicht hatte, schlossen sich die übrigen Mitgliedstaaten der Auffassung der EU-Kommission an und nahmen Polymere in den Anwendungsbereich auf. Deutschland hat hingegen aus fachlichen und rechtlichen Gründen an seiner Auffassung festgehalten und die Polymere bei der Änderung des TEHG im Jahr 2011 nicht in die Stoffliste der organischen Grundchemikalien mit aufgenommen.

Nach Auffassung der EU-Kommission hat Deutschland mit der Nichteinbeziehung der Polymeranlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels die Richtlinie 2009/29/EG nicht vollständig umgesetzt. Daher hat die EU-Kommission im April 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet (Vertragsverletzungsverfahren Nr.: 2013/2240). Dieses Vertragsverletzungsverfahren befindet sich im Stadium der begründeten Stellungnahme, der letzten Stufe vor der Klageerhebung durch die EU-Kommission.

### II. Lösung

Nach längeren Verhandlungen konnte zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung eine Verständigung erzielt werden. Danach könnte die Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens entbehrlich werden, wenn Deutschland die Polymerisationsanlagen ab dem Jahr 2018 in den Anwendungsbereich des Emissionshandels aufnimmt. Für den Zeitraum 2013-2017 sollen diese Anlagen hingegen als nicht dem Emissionshandel unterliegende Anlagen behandelt werden.

Durch diese Lösung kann ein für alle Beteiligten rechtssicherer Zustand hergestellt werden. Durch die zeitliche Zäsur ist klar geregelt, welchen Rechten und Pflichten die Betreiber der betroffenen Anlagen in den beiden Zeiträumen 2013-2017 und 2018-2020 unterliegen.

Im Übrigen bleiben Inhalt und Struktur des Gesetzes unverändert.



### **III. Alternativen**

Keine. Um sicherzustellen, dass das TEHG auch nach Auffassung der EU-Kommission vollständig mit den Vorgaben der Emissionshandels-Richtlinie vereinbar ist, ist eine Anpassung des Gesetzes erforderlich.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes – in Übereinstimmung mit dem Stammgesetz – aus der Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung und der Regelung des Rechts der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 und 11 des Grundgesetzes.

Die Einführung dieser Regelungen muss aus Wettbewerbsgründen und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in der Bundesrepublik Deutschland bundeseinheitlich erfolgen. Im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems sollen zum Schutz des Klimas und zur Gewährleistung von Wettbewerbsgleichheit möglichst einheitliche Regeln bestehen. Eine Lösung auf Länderebene würde diesem besonderen Bedürfnis nach Einheitlichkeit nicht gerecht. Wie bereits beim Stammgesetz kann auch bei der vorliegenden Gesetzesänderung nur eine bundeseinheitliche Regelung eine angemessene Umsetzung der Emissionshandels-Richtlinie sicherstellen. Die vorgesehene bundeseinheitliche Lösung ist daher im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Dieser Gesetzentwurf sichert die vollständige und widerspruchsfreie Umsetzung unmittelbar geltenden EU-Rechts und ist daher mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Einbeziehung der Polymerisationsanlagen in Deutschland trägt zur Harmonisierung des EU-Emissionshandels bei. Daneben werden die bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigt. Neben dem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission erledigt sich damit auch eine Reihe noch anhängiger Klageverfahren, die sich aufgrund der unsicheren Rechtslage ergeben haben.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetzgebungsvorhaben dient dazu, durch eine Anpassung des Anwendungsbereichs des Emissionshandels die Integrität des EU-Emissionshandelssystems zu verbessern. Gleichzeitig leistet es – wie das Stammgesetz insgesamt – einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten und trägt zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Das Gesetzgebungsvorhaben steht damit im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 und 2 der Nachhaltigkeitsindikatoren zur Generationengerechtigkeit (Ressourcenschonung, Klimaschutz).

Durch den Emissionshandel können die Klimaziele am kosteneffizientesten erreicht werden. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigt (Indikatorbereich 10). Durch die Bepreisung von Treibhausgas-Emissionen wird ein Anreiz für innovative Lösungen geschaffen (Indikatorbereich 8).

Die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Unmittelbare Kosten für den Bundeshaushalt ergeben sich durch die Gesetzesänderung nicht. Die Haushalte der Länder und Kommunen sind ebenfalls nicht betroffen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf richtet sich ausschließlich an die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

##### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs des TEHG und der daraus resultierenden Erhöhung der Anzahl der dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen in Deutschland.

###### **aa) Fallzahl**

Die genaue Anzahl der von der Gesetzesänderung betroffenen Anlagen wird erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bekannt sein. Auf der Grundlage von Brancheninformationen und Abschätzungen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt als zuständiger Vollzugsbehörde ist in Deutschland von zusätzlich betroffenen Anlagen in einer Spannbreite von 65-85 Anlagen auszugehen. Für die Zwecke der nachfolgenden Abschätzung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes wird eine mittlere Anzahl von 75 Anlagen zugrunde gelegt.

###### **bb) Vorhandene Messwerte zum TEHG 2011**

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des TEHG werden grundsätzlich alle gesetzlichen Vorgaben des TEHG auch für die zusätzlich in den Emissionshandel einbezogenen Anlagen zur Herstellung von Polymeren gelten. Für die bereits vom Emissionshandel erfassten Anlagen hat das Statistische Bundesamt den Aufwand zur Erfüllung der konkreten TEHG-Vorgaben für die Handelsperiode 2013-2020 untersucht und die Ergebnisse dieser Messungen in der Datenbank „WebSKM“ veröffentlicht.

Danach ergibt sich durch das TEHG 2011 für die Handelsperiode 2013-2020 ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von etwa 55 Mio. € pro Jahr. Die Verteilung dieses vom Statistischen Bundesamt ermittelten Gesamtaufwandes auf die einzelnen gesetzlichen Vorgaben ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Vorgabe Nr.	TEHG	Bezeichnung der Vorgabe	Kosten pro Jahr in Tsd. €
1	§ 5	Emissionsermittlung / Emissionsbericht	51.209
2	§ 6	Erstellung / Änderung Überwachungsplan	912
3	§ 7	Abgabe von Berechtigungen	67
4	§ 9	Zuteilung kostenloser Berechtigungen	2.652
5	§ 22	Mitteilung zum Betrieb (§ 22 ZuV 2020)	377
6	§ 4	Antrag TEHG-Genehmigung	9
7	§ 4	gesonderte Emissionsgenehmigung	1
8	§ 4	Anzeige Anlagenänderung	50
9	§ 11	kostenlose Zuteilung Luftverkehr	-
10	§ 12	kostenlose Zuteilung Newcomer Luftverkehr	4
11	§ 17	Eröffnung Registerkonto	8
12	§ 18	Umtausch von Projektgutschriften	10
13	§ 24	Behandlung als einheitliche Anlage	-
14	§ 27	Antrag Kleinanlagen-Opt-Out	35
		<b>Summe</b>	<b>55.334</b>

Messwerte Destatis zum Erfüllungsaufwand TEHG 2011

Der in der Tabelle ausgewiesene Erfüllungsaufwand bezieht sich jedoch auf alle vom Emissionshandel erfassten Sektoren (einschließlich Flugverkehr) und alle derzeit knapp 1.900 Anlagen.

Für die hier interessierende Abschätzung des Erfüllungsaufwandes aus der zusätzlichen Einbeziehung von etwa 75 Polymerisationsanlagen sind lediglich die farblich unterlegten Vorgaben Nr. 1-5 relevant. Die sonstigen Vorgaben beziehen sich entweder auf andere Sektoren (Luftverkehr), nicht einschlägige Sonderregelungen (z.B. einheitliche Anlage, Opt-Out) oder sind summenmäßig vernachlässigbar, da sich die Anzahl der betroffenen Anlagen und damit auch der konkrete Erfüllungsaufwand für die Einzelvorgaben um weniger als 5 Prozent des in der Tabelle angegebenen Wertes erhöhen wird.

### **cc) Abschätzung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes durch Einbeziehung der Polymerisationsanlagen in den Emissionshandel**

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten werden jeweils dasselbe Qualifikationsniveau der Bearbeiter sowie dieselben Stundensätze verwendet wie bei der im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Ausgangsmessung für das gesamte TEHG. Nachfolgend wird die Abschätzung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes für die relevanten Vorgaben Nr. 1-5 gesondert dargestellt.

### (1) Vorgabe: Emissionsberichterstattung

Die Erfüllung der Pflicht zur jährlichen Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG ist bei den vom Emissionshandel erfassten Anlagen mit sehr unterschiedlich hohem Aufwand verbunden. Dies hängt zum einen von der Größe der Anlage ab, zum anderen aber entscheidend auch von der Komplexität der Emissionsströme. Daher wurden bereits für die TEHG-Bestandsmessung zwei Fallgruppen differenziert (einfache / komplexe Anlage), für die jeweils unterschiedlich hohe Werte bei den Einzelkomponenten des Erfüllungsaufwandes ermittelt wurden.

Bei den etwa 75 zusätzlichen Anlagen in Deutschland werden hinsichtlich der Emissionsberichterstattung nur 10 % als komplexe Anlagen anzusehen sein. Die Komplexität der Emissionsberichterstattung resultiert bei diesen Anlagen beispielsweise daraus, dass mehrere Teilanlagen im Verbund gefahren werden, dabei verschiedene Brennstoffe eingesetzt werden und zusätzlich zu dem Hauptemissionsstrom aus der Wärmeerzeugung noch weitere Emissionsströme aus Prozessen und Nebenaggregaten erfasst werden müssen. Der Aufwand für die Emissionsberichterstattung bei den restlichen 90 % der Anlagen ist demgegenüber normal oder sogar gering, beispielweise in der Gruppe der Polymerisationsanlagen mit externer Wärmeversorgung, die keine oder nur sehr geringe eigene Emissionen aufweisen. Auf der Grundlage der Destatis-Basisdaten für die Vorgabe Emissionsberichterstattung entsteht somit für die 75 zusätzlich einbezogenen Polymerisationsanlagen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 1,35 Mio. € pro Jahr.

<b>Vorgabe: Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG</b>					
	<b>interne Kosten (Std-Satz 47,30) in €</b>	<b>Kosten Externer (Verifizierung) in €</b>	<b>Gesamt- aufwand in €</b>	<b>Fallzahl pro Jahr</b>	<b>Summe in €</b>
einfach	10.337	5.330	15.667	67	1.049.664
komplex	16.470	21.580	38.050	8	304.399
<b>Gesamt</b>					<b>1.354.063</b>

### (2) Vorgabe: Erstellung und Anpassung des Überwachungsplans

Die Pflicht zur Erstellung eines Überwachungsplans nach § 6 TEHG trifft alle 75 zusätzlichen Anlagen. Da dieser Überwachungsplan jedoch nur einmal für den Zeitraum 2018-2020 erstellt werden muss, beträgt die Periodizität 1/3, die Fallzahl pro Jahr somit 25. Von einer Änderung des Überwachungsplans werden im Verlauf der Periode 2018-2020 etwa die Hälfte der 75 Anlagen einmal betroffen sein, da im Überwachungsplan sämtliche Änderungen im Betriebsablauf abgebildet werden, die sich auf die Emissionsströme und damit auf die Ermittlung der Emissionen auswirken. Für die Änderung der Überwachungspläne beträgt die Periodizität daher 1/6, die Fallzahl pro Jahr somit 12. Auf der Grundlage der Destatis-Basisdaten für die Vorgabe Erstellung und Anpassung des Überwachungsplans entsteht somit für die 75

zusätzlich einbezogenen Polymerisationsanlagen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 0,15 Mio. € pro Jahr.

<b>Vorgabe: Überwachungsplan nach § 6 TEHG</b>					
	<b>interne Kosten (Std-Satz 47,30) in €</b>	<b>Kosten Externer in €</b>	<b>Gesamt- aufwand in €</b>	<b>Fallzahl pro Jahr</b>	<b>Summe in €</b>
Erstellung	4.378	1.200	5.578	25	139.440
Änderung	876	240	1.116	12	13.390
<b>Gesamt</b>					<b>152.830</b>

### **(3) Vorgabe: Abgabe von Berechtigungen / Kosten des Zukaufs von Berechtigungen**

Die Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. April eine Anzahl an Emissionszertifikaten abzugeben, die ihren CO<sub>2</sub>-Emissionen des Vorjahres entspricht.

Aus dieser Verpflichtung ergeben sich zwei unterschiedliche Formen an Erfüllungsaufwand: Zum einen die Tätigkeit der Umbuchung im Emissionshandelsregister und zum anderen die möglichen Kosten des Zukaufs von Emissionszertifikaten, wenn die Emissionen des Vorjahres höher waren als die Menge der kostenlosen Zuteilung.

(i) Die Buchung im Emissionshandelsregister nimmt nach den Destatis-Basisdaten pro Anlage eine Arbeitsstunde in Anspruch. Für die zusätzlichen 75 Polymerisationsanlagen entsteht somit ein marginaler zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 3 T€ pro Jahr.

(ii) Der Umfang eines möglichen Zukaufs von Emissionszertifikaten hängt stark von der konkreten Betriebsweise und der Auslastung der einzelnen Anlagen ab. So kann sicher davon ausgegangen werden, dass es unter den 75 zusätzlich einzubeziehenden Polymerisationsanlagen im Verlauf der hier betrachteten Periode 2018-2020 sowohl Anlagen mit einer Überausstattung als auch Anlagen mit einem Zukaufbedarf geben wird. Für die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes über alle Anlagen hinweg sind diese Einzeleffekte jedoch zu saldieren. Auf Basis der derzeit verfügbaren Daten kommt eine Abschätzung des Zukaufbedarfs für die Periode 2018-2020 zu dem Ergebnis, dass über alle zusätzlich einzubeziehenden Anlagen hinweg keine zusätzlichen Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten zur Abdeckung der Abgabepflicht entstehen werden. Diese Abschätzung ist ausschließlich auf die Periode 2018-2020 beschränkt. Für die nachfolgende Handelsperiode 2021-2030 wird die Abschätzung im Rahmen der nationalen Umsetzung nach Abschluss der laufenden Novellierung der Emissionshandels-Richtlinie (Richtlinie 2003/87/EG) aktualisiert.

Die Abschätzung zum Zukaufbedarf beruht im Wesentlichen auf zwei Faktoren: Zum einen auf einem Vergleich mit dem Ausstattungsgrad der bereits emissionshandelspflichtigen Anlagen derselben Tätigkeit (Herstellung organischer Grundchemikalien) und zum anderen aus der Möglichkeit, dass die betroffenen Anlagenbetreiber die Abgabepflicht für 4,5 % ihrer

Emissionen – kostenneutral – mit Projektgutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten abdecken können.

Die Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien (Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 TEHG) haben in den Jahren 2013-2015 deutlich mehr Zertifikate kostenlos zugeteilt bekommen, als sie zur Abdeckung ihrer Emissionen benötigten. Dieses Verhältnis zwischen Zuteilungsmenge und Emissionsmenge wird als **Ausstattungsgrad** bezeichnet. Der Ausstattungsgrad der Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien betrug in den Jahren 2013-2015 durchschnittlich 118 % (vgl. DEHSt, VET-Bericht 2014, S. 55; VET-Bericht 2015, S. 66). Gründe für diese Überausstattung sind zum einen das gegenüber der für die Zuteilung maßgeblichen Basisperiode 2005-2008 gesunkenen Produktionsniveau und zum anderen das Auseinanderfallen von Zuteilung und Abgabepflicht bei Anlagen mit externer Wärmeversorgung. Auch bei Bereinigung des letztgenannten Effekts betrug der Ausstattungsgrad der Anlagen der gesamten chemischen Industrie in Deutschland in den Jahren 2013-2015 immer noch durchschnittlich 102 % (vgl. DEHSt, VET-Bericht 2015, S. 68, 91).

Sofern der Ausstattungsgrad der zusätzlich einzubeziehenden Anlagen in der Periode 2018-2020 unter 100 % liegen sollte, haben die Anlagenbetreiber zusätzlich noch die Möglichkeit, am Markt verfügbare Wechselgeschäfte zu nutzen, bei denen sie unter Einsatz von ca. 0,5 % der ihnen kostenlos zugeteilten Emissionszertifikaten ein Vielfaches an internationalen Projektgutschriften erhalten, mit denen sie 4,5 % ihrer Emissionsmenge kostenneutral abdecken können. Solche kostenneutralen Wechselgeschäfte sind möglich, weil die EU-Emissionshandels-Richtlinie diese alternative Abgabemöglichkeit von Projektgutschriften in beschränktem Umfang zulässt und weil der Börsenpreis von internationalen Projektgutschriften bereits seit Jahren um ein Vielfaches geringer ist als der Preis der EU-Emissionszertifikate (vgl. DEHSt, VET-Bericht 2015, S. 71, Durchschnittspreise 2013-2015: Emissionszertifikate 6,04 €; CER 0,37 €).

<b>Vorgabe: Abgabe von Berechtigungen nach § 7 TEHG / Kosten Zukauf Berechtigungen</b>					
	<b>interne Kosten (Std-Satz 37,97) in €</b>	<b>Kosten Externer in €</b>	<b>Gesamt- aufwand in €</b>	<b>Fallzahl pro Jahr</b>	<b>Summe in €</b>
Abgabe	38		38	75	2.848
Zukauf	0	0			0
<b>Gesamt</b>					<b>2.848</b>

#### **(4) Vorgabe: Kostenlose Zuteilung nach § 9 TEHG**

Die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten setzt einen Antrag des Anlagenbetreibers voraus. Der Aufwand zur Erstellung dieses Antrags hängt – ähnlich wie bei der Emissionsberichterstattung – entscheidend von der Komplexität der Anlage ab. Daher wurden bereits für die TEHG-Bestandsmessung zwei Fallgruppen differenziert (einfache / komplexe Anlage),

für die jeweils unterschiedlich hohe Werte bei den Einzelkomponenten des Erfüllungsaufwandes ermittelt wurden.

Auch bei den Zuteilungsanträgen werden von den etwa 75 zusätzlichen Anlagen nur 10 % als komplexe Anlagen anzusehen sein. Der Aufwand für den Zuteilungsantrag für die restlichen 90 % der Anlagen ist demgegenüber normal oder gering. Da die zusätzlich einbezogenen Anlagen den Zuteilungsantrag nur einmal für die dreijährige Periode 2018-2020 stellen müssen, beträgt die Periodizität innerhalb der jeweiligen Fallgruppe 1/3. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung ist bei Kapazitätserweiterungen oder auch bei Neuanlagen erforderlich. Von einem solchen zusätzlichen Zuteilungsantrag werden im Verlauf der Periode 2018-2020 etwa die Hälfte der 75 Anlagen einmal betroffen sein, da auch Kapazitätserweiterungen aus dem Zeitraum 2013-2017 mit abgebildet werden müssen. Daher beträgt die Periodizität hier 1/6 der Gesamtmenge, die Fallzahl also 12. Auf der Grundlage der Destatis-Basisdaten für die Vorgabe Kostenlose Zuteilung entsteht somit für die 75 zusätzlich einbezogenen Polymerisationsanlagen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 0,22 Mio. € pro Jahr.

<b>Vorgabe: Kostenlose Zuteilung nach § 9 TEHG</b>					
	<b>interne Kosten (Std-Satz 47,30) in €</b>	<b>Kosten Externer (Verifizierung) in €</b>	<b>Gesamt- aufwand in €</b>	<b>Fallzahl pro Jahr</b>	<b>Summe in €</b>
komplex	8.050	7.524	15.574	3	46.723
einfach	4.025	3.762	7.787	22	171.319
Neuanlage	2.013	2.483	4.496	12	53.957
<b>Gesamt</b>					<b>218.042</b>

#### **(5) Vorgabe: Mitteilung zum Betrieb nach § 22 ZuV 2020**

Die Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen sind verpflichtet, der DEHSt einmal jährlich die Produktionsmengen des Vorjahres mitzuteilen.

Nach den Destatis-Basisdaten ist hierfür ein Arbeitsaufwand pro Anlage von 4 Arbeitsstunden erforderlich. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die 75 neu einzubeziehenden Polymerisationsanlagen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 14 T€ pro Jahr.

<b>Vorgabe: Mitteilung zum Betrieb nach § 22 ZuV 2020</b>					
	<b>interne Kosten (Std-Satz 47,30) in €</b>	<b>Kosten Externer (Verifizierung) in €</b>	<b>Gesamt- aufwand in €</b>	<b>Fallzahl pro Jahr</b>	<b>Summe in €</b>
Mitteilung	188	-	188	75	14.072
<b>Gesamt</b>					<b>14.072</b>



#### dd) Ergebnis

Zur Abschätzung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, der sich aus der Einbeziehung von 75 Polymerisationsanlagen in den EU-Emissionshandel in der Periode 2018-2020 voraussichtlich ergeben wird, wurden die Destatis-Basisdaten aus der Messung des Erfüllungsaufwandes für die Vorgaben des TEHG 2011 herangezogen und fallgruppenspezifisch auf den Kreis der neu einzubeziehenden 75 Polymerisationsanlagen übertragen.

Im Ergebnis ist für die Periode 2018-2020 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Umfang von 1,75 Mio. € pro Jahr zu erwarten. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand ist vollständig dem Bereich der Bürokratiekosten zuzurechnen. Die Aufteilung des gesamten Mehraufwandes auf die in den vorangegangenen Abschnitten untersuchten Einzelvorgaben ist in der nachfolgenden Tabelle nochmals zusammenfassend dargestellt:

Vorgabe Nr.	TEHG	Bezeichnung der Vorgabe	Kosten pro Jahr in Tsd. €
1	§ 5	Emissionsermittlung / Emissionsbericht	1.354
2	§ 6	Erstellung / Änderung Überwachungsplan	167
3	§ 7	Abgabe von Berechtigungen	3
4	§ 9	Zuteilung kostenloser Berechtigungen	218
5	§ 22	Mitteilung zum Betrieb (§ 22 ZuV 2020)	14
		<b>Summe</b>	<b>1.756</b>

#### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz erhöht im Wesentlichen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Zuständig für den Vollzug des TEHG ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt. Der bei der DEHSt durch die Einbeziehung der Polymerisationsanlagen in den Emissionshandel entstehende zusätzliche Erfüllungsaufwand wird nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

Durch die Einbeziehung der Polymerisationsanlagen in den Emissionshandel unterliegen die Betreiber dieser Anlagen denselben Rechten und Pflichten, die auch für alle anderen Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen gelten. Daher ist es möglich, den bei der DEHSt zu erwartenden zusätzlichen Erfüllungsaufwand auf der Basis von Erfahrungswerten abzuschätzen, die bei der bisherigen Administration des Emissionshandels gewonnen wurden. In den Jahren 2009/2010 wurde mit Unterstützung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) eine interne Organisationsuntersuchung zu ausgewählten Geschäftsprozessen der DEHSt durchgeführt. Dabei wurde auch der zur Durchführung relevanter Vollzugsaufgaben erforderliche Arbeitsaufwand erhoben. Soweit bei dieser Organisationsuntersuchung Geschäftsprozesse untersucht wurden, die auch bei den einzubeziehenden Polymerisationsanlagen als Vollzugsaufgaben bestehen, werden zur Abschätzung des Erfüllungsaufwandes die bei der DEHSt erhobenen Daten verwendet (dazu unten (1)). Die darüber hinausgehenden Geschäftsprozesse werden gesondert erläutert (dazu unten (2)).

### (1) Abschätzung des Erfüllungsaufwandes auf Basis der erhobenen Messwerte

Für die Bearbeitung der Hauptaufgaben im Zusammenhang mit der Administration des TEHG im Hinblick auf die emissionshandlungspflichtigen Anlagen wurden für die Arbeitseinheiten, die innerhalb der DEHSt für die einzubeziehenden Polymerisationsanlagen zuständig sein werden, folgender durchschnittliche Arbeitsaufwand ermittelt:

<b>I. Erhobene Messwerte (2009)</b>	
<b>Vorgaben</b>	<b>Arbeitsaufwand pro Fall in Std.</b>
<b>Emissionshandelsregister</b>	
Konto anlegen	1,3
Administration Zuteilung / Abgabe	2,7
<b>Zuteilung nach § 9</b>	
Zuteilung Bestandsanlagen	13,9
Kapazitätserweiterungen	43,6
<b>Emissionsberichte</b>	
Prüfung Emissionsberichte	6,3
<b>Anlagenstilllegungen</b>	
Abwicklung Stilllegungen	17,7
<b>Kundenbetreuung</b>	
VPS freischalten	0,5
Beanwortung Betreiberanfragen	0,9

### (2) Abschätzung des Erfüllungsaufwandes außerhalb der erhobenen Messwerte

Da die Organisationsuntersuchung in den Jahren 2009/2010 stattfand, konnten diejenigen Aufgaben nicht untersucht werden, die mit dem TEHG 2011 neu hinzugekommen sind. Dies betrifft insbesondere die Genehmigung der Überwachungspläne nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 TEHG, die Prüfung der Mitteilungen zum Betrieb nach § 22 ZuV 2020 sowie die Klärung von Zweifelsfällen über grundsätzlich bestehende Zuteilungsansprüche.

### **(i) Überwachungspläne**

Der Überwachungsplan nach § 6 TEHG ist Grundlage für die Emissionsermittlung und Berichterstattung. Für jede Handelsperiode ist vorab ein Überwachungsplan einzureichen. Für die neu einzubeziehenden Polymerisationsanlagen ist der Überwachungsplan für die Periode 2018-2020 einzureichen. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan bei Änderungen der Anlage oder Betriebsweise entsprechend anzupassen. Der Arbeitsaufwand für die erstmalige Genehmigung der Überwachungspläne für die Polymerisationsanlagen wird beträgt durchschnittlich 8 Std. betragen. Eine Änderung der Überwachungspläne ist bei den Anlagen etwa alle zwei Jahre erforderlich. Der Arbeitsaufwand zur Prüfung dieser Anpassungen beträgt durchschnittlich 4 Std.

### **(ii) Mitteilungen zum Betrieb**

Die Prüfung der Mitteilungen zum Betrieb ist für die Entscheidung über eine nachträgliche Anpassung der Zuteilungsentscheidung erforderlich. Daneben ist die Prüfung dieser Mitteilung auch für die Plausibilisierung der Angaben im Emissionsbericht wichtig. Der durchschnittliche Aufwand zur Prüfung der Mitteilungen nach § 22 ZuV 2020 beträgt 1,5 Std.

### **(iii) Klärung von Zweifelsfällen zur grundsätzlichen Zuteilungsfähigkeit für Anlagen**

Im Zusammenhang mit den Zuteilungsverfahren gibt es immer auch Anträge von Anlagen, die keinen Zuteilungsanspruch geltend machen können, weil sie nicht vom Anwendungsbereich des TEHG erfasst sind. Bei diesen Anlagen lehnt die DEHSt die Zuteilungsanträge ab und klärt damit rechtsverbindlich auch die Frage der Emissionshandelspflicht dieser Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass es für die Periode 2018-2020 im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Polymerisationsanlagen insgesamt etwa 15 solcher Zuteilungsverfahren für nicht emissionshandelspflichtige Anlagen geben wird.

Der Aufwand für die Bearbeitung dieser Verfahren wird mit durchschnittlich 15 Std. veranschlagt.

## **(3) Fallzahlen**

Durch die Gesetzesänderung werden voraussichtlich etwa 75 Polymerisationsanlagen neu in den Emissionshandel einbezogen (s. oben b) aa)). Die jährlichen Fallzahlen hängen davon ab, ob die betreffenden Aufgaben jährlich erfüllt werden müssen (z.B. Prüfung der Emissionsberichte und der Mitteilungen zum Betrieb; jeweils Fallzahl 75) oder nur einmal in der Periode 2018-2020 (z. B. Zuteilung oder Überwachungsplan; jeweils Fallzahl 25). Einzelne Aufgaben betreffen nur eine Teilmenge der einbezogenen Anlagen. Für diese Aufgaben wurden die spezifischen Fallzahlen jeweils gleichmäßig auf die drei Jahre der Periode 2018-2020 verteilt.

#### **(4) Abschätzung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes der DEHSt**

Im ersten Teil der nachfolgenden Tabelle sind die Aufwandsabschätzungen für die insgesamt anfallenden Aufgaben (oben (1) und (2)) mit den jeweils betroffenen Fallzahlen (oben (3)) dargestellt.

Im zweiten Teil wird dieser bei der DEHSt zusätzlich anfallende Arbeitsaufwand zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands monetär bewertet.

Diese Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regierungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 19. Mai 2015 (GZ II A 3 - H 1012-10/07/0001:011) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten.

Dabei sind die Personalkosten pro Stunde in Höhe von 32,20 Euro (mittlerer Dienst), 40,40 Euro (gehobener Dienst) und 59,20 Euro (höherer Dienst) anzusetzen. Zu diesen Personalkosten werden die pauschalen Sachkosten von 11,04 Euro pro Stunde addiert. Ferner wird ein Aufschlag von 10 Prozent für Führungsaufgaben und ein weiterer Aufschlag von 30 Prozent für den Gemeinkostenanteil vorgenommen. Im Ergebnis ist damit von einem Verwaltungsaufwand von 61,83 Euro (mittlerer Dienst), 73,56 Euro (gehobener Dienst) und 100,44 Euro (höherer Dienst) pro Stunde auszugehen.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand der DEHSt wird sich voraussichtlich gleichmäßig auf die drei Dienstgruppen (mD, gD, hD) verteilen. Daher wird der insgesamt zu erwartende zusätzliche Arbeitsaufwand auf die Dienstgruppen entsprechend der bestehenden Anteile dieser Dienstgruppen am Gesamtpersonal der DEHSt aufgeteilt. Insgesamt ergibt sich danach ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei der DEHSt als zuständiger Vollzugsbehörde von etwa 160 T€ pro Jahr, der in der nachfolgenden Tabelle differenziert nach den dargestellten Aufgabenbereichen zusammenfassend dargestellt ist.

In dieser Abschätzung nicht enthalten ist der mögliche Umstellungsaufwand der DEHSt zur Aktualisierung der Erfassungssoftware für die Zuteilungsanträge. Erforderlichkeit und Umfang dieses Umstellungsaufwands werden sich erst im Verlauf der weiteren Konkretisierung der Verfahrensanforderungen ergeben. .

<b>I. Arbeitsaufwand DEHSt</b>				
<b>Vorgaben</b>	<b>Arbeitsaufwand pro Fall in Std.</b>	<b>Fallzahl pro Jahr</b>	<b>Arbeitsaufwand Einzel-Vorgaben in Std.</b>	<b>Arbeitsaufwand pro Jahr in Std</b>
<b>1. Emissionshandelsregister</b>				
Konto anlegen	1,3	25	33	
Zuteilung / Abgabe	2,7	25	67	
Summe				<b>100</b>
<b>2. Überwachungspläne nach § 6</b>				
Überwachungsplan prüfen	8,0	25	200	
Änderungen ÜP prüfen	4,0	25	100	
Summe				<b>300</b>
<b>3. Zuteilung nach § 9</b>				
Zuteilung 2018-2020	13,9	25	348	
Zuteilungsanträge Non-ETS-Anl.	15,0	5	75	
Kapazitätserweiterungen	43,6	8	349	
Summe				<b>771</b>
<b>4. Mitteilungen zum Betrieb</b>				
Prüfung der Mitteilungen	1,5	75	113	<b>113</b>
<b>5. Emissionsberichte</b>				
Prüfung Emissionsberichte	6,3	75	474	<b>474</b>
<b>6. Anlagenstilllegungen</b>				
Abwicklung Stilllegungen	17,7	2	35	<b>35</b>
<b>7. Kundenbetreuung</b>				
VPS freischalten	0,5	25	13	<b>13</b>
Beanwortung Betreiberanfragen	0,9	75	68	<b>68</b>
<b>Gesamtaufwand</b>				<b>1.873</b>
<b>II. Erfüllungsaufwand DEHSt</b>				
	<b>Mitarbeiteranteil DEHSt</b>	<b>Aufteilung Gesamtaufwand</b>	<b>Personalkosten/ Std</b>	<b>Gesamtkosten pro Jahr</b>
	<b>in %</b>	<b>in Std.</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Mittlerer Dienst [mD]	16	300	61,83	18.531
Gehobener Dienst [gD]	33	618	73,56	45.472
Höherer Dienst [hD]	51	955	100,44	95.954
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>1.873</b>		<b>159.956</b>

### **(5) Zusätzlicher Erfüllungsaufwand des BMUB**

Neben dem Erfüllungsaufwand für die DEHSt wird sich durch die Einbeziehung der Polymerisationsanlagen in den EU-Emissionshandel auch der Aufwand beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) erhöhen. Dies betrifft insbesondere den erhöhten Erfüllungsaufwand für die Ausübung der Fachaufsicht über die DEHSt bei der Umsetzung dieser Einbeziehung der zusätzlichen Anlagen sowie den erhöhten Koordinierungsaufwand mit der EU-Kommission. Über sämtliche dargestellten Aufgabengebiete hinweg wird dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand des BMUB in der Periode 2018-2020 etwa 10 % des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes der DEHSt betragen, insgesamt also etwa 20 T€ pro Jahr .

### **(6) Ergebnis: Zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Als Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist bei der DEHSt als zuständiger Vollzugsbehörde ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 160 T€ pro Jahr und beim BMUB als Fachaufsichtsbehörde ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von etwa 20 T€ zu erwarten.

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung also etwa 180 T€ pro Jahr.

## **5. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch das vorliegende Gesetz nicht in besonderem Maße betroffen.

## **6. Weitere Kosten**

Keine. Die zusätzliche Einbeziehung der deutschen Polymerisationsanlagen in den Emissionshandel führt nicht zu einer Verknappung der Zertifikatmenge am Markt, aus der ein Anstieg des Preisniveaus der Emissionszertifikate resultieren könnte. Grund hierfür ist, dass bei der Herstellung von Polymeren der absolut überwiegende Anteil der Kohlendioxid-Emissionen aus der Wärmeerzeugung resultiert, die auch in Deutschland in der Handelsperiode 2013-2020 vom Anwendungsbereich des Emissionshandels erfasst ist.

Die zusätzlich in den EU-Emissionshandel einbezogene Emissionsmenge beträgt deutlich weniger als 0,2 Mio. t CO<sub>2</sub> und damit deutlich weniger als 0,5 Promille des derzeitigen Zertifikateüberschusses am Markt. Daher sind auch keine messbaren Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

**VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des Gesetzes wäre bereits mit den Vorgaben der EU-Emissionshandels-Richtlinie nicht vereinbar.

Innerhalb des EU-Emissionshandels sind verschiedene Evaluierungsinstrumente vorgesehen, beispielsweise die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten nach Art. 21 der Richtlinie 2003/87/EG.

## **B. Besonderer Teil**

**Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar. (Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Mit der Änderung in Nummer 1 wird das Inhaltsverzeichnis an die Änderungen des Gesetztextes angepasst.

### **Zu Nummer 2 (§ 36 neu)**

Absatz 1 regelt die eingeschränkte Anwendung der Rechte und Pflichten für Polymerisationsanlagen auf die Periode 2018-2020, Die Struktur von Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 34 Absatz 2, da beide Fälle den zeitlichen Vor- und Nachlauf der TEHG-Pflichten zu einem gegebenen Zeitpunkt regeln. Absatz 1 Satz 1 regelt, dass für Betreiber von Anlagen, in denen eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b durchgeführt wird, die Pflichten aus den §§ 4, 5 und 7 erst ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden sind. Soweit sich diese Vorschriften auf Emissionen beziehen, gelten sie für Emissionen, die ab diesem Datum freigesetzt werden, also nicht für Bericht und Abgabe hinsichtlich der Emissionen aus den Jahren 2013 bis 2017. Satz 2 stellt klar, dass die §§ 9 und 14 (Zuteilung und Ausgabe von Berechtigungen) in der Handelsperiode 2013 bis 2020 bezüglich der genannten Emissionen nur auf die Jahre 2018 bis 2020 anzuwenden sind.

Absatz 2 regelt die Frist für die Einreichung eines Überwachungsplans nach § 6 Absatz 1 Satz 1. Die Frist bestimmt sich danach, ob die Anlage, in der eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b durchgeführt wird, vor oder nach einem in Absatz 2 festgelegten Stichtag in Betrieb genommen wurde. Dieser Stichtag liegt am Anfang des Kalendermonats fünf Monate vor der Verkündung der vorliegenden Gesetzesänderung. Falls die Anlage vor diesem Stichtag in Betrieb genommen wurde, endet die Frist zur Einreichung eines Überwachungsplans nach § 6 Absatz 1 Satz 1 am Ende des drei Monate auf die Verkündung folgenden Kalendermonats. Bei einer Inbetriebnahme nach diesem Stichtag muss der Überwachungsplan vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen, allerdings nicht vor dem Ablauf der für sonstige Bestandanlagen geltenden Frist.

Absatz 3 regelt die Frist für den Antrag auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen. Diese Sonderregelung ist erforderlich, um die Präklusionsfrist des § 9 Absatz 2 Satz 2 TEHG für die Zuteilungsanpassungen aufgrund der vorliegenden Gesetzesänderung zu öffnen und sie durch eine sachgerecht angepasste Präklusionsfrist zu ersetzen. Die Antragsfrist ist so bemessen, dass den betroffenen Anlagenbetreibern nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erstellung und Verifizierung der Zuteilungsanträge ein Zeitraum von zumindest drei Monaten verbleibt.

Absatz 4 beschränkt den maßgeblichen Zeitraum für einen etwaigen Umtausch von Emissionsgutschriften in Berechtigungen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 2 auf die Jahre 2018 bis



2020. Nur die Emissionen in diesem Zeitraum sind für eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b für einen etwaigen Umtausch in Berechtigungen maßgeblich.

Absatz 5 legt fest, dass es für eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b für die Jahre 2018 bis 2020 keine Möglichkeit der Befreiung für Kleinemittenten gibt. Denn nach den Vorgaben von Artikel 27 der Richtlinie 2003/87/EG können die Mitgliedstaaten von der Opt-Out-Regel jeweils nur vor Beginn einer Handelsperiode Gebrauch machen.

### **Zu Nummer 3 (Anhang 1 Teil 2 Nummer 27)**

Anhang 1 Teil 2 des TEHG enthält die Liste der emissionshandelspflichtigen Tätigkeiten. Anders als in Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG enthält Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 des TEHG nicht nur eine Beschreibung der Stoffgruppe („Herstellung organischer Grundchemikalien“), sondern eine Liste mit konkreten Einzelstoffen, deren Herstellung vom Emissionshandel erfasst ist. Diese Konkretisierung der Stoffliste dient der Verbesserung der Rechtsklarheit, da über die Stoffliste eindeutig feststellbar ist, welche Anlagen unter diese Tätigkeit fallen. Zur Einbeziehung der Polymerisationsanlagen wird an dieser Konkretisierung über eine Erweiterung der Stoffliste festgehalten, indem Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 um einen neuen Buchstabe b ergänzt wird („Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polycarbonate, Polyamide)“).

Die Festlegung der einbezogenen Polymere erfolgte auf der Grundlage der im sogenannten Guidance-Dokument der EU Kommission zur Auslegung des Anhang 1 der Emissionshandelsrichtlinie („Guidance on Interpretation of Annex I of the EU ETS Directive“ vom 18. März 2010) aufgelisteten Stoffe. Angesichts der kurzen Restdauer der Handelsperiode 2013-2020 sowie bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten wurden zwei der im Guidance-Dokument gelisteten Stoffgruppen (Harnstoffderivate und Silikone) nicht in die erweiterte Stoffliste nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 aufgenommen.

Nach der erreichten Verständigung zwischen der der EU-Kommission und der Bundesregierung werden die von der erweiterten Stoffliste betroffenen Polymerisationsanlagen in Deutschland ab dem Jahr 2018 in den Anwendungsbereich des Emissionshandels aufgenommen. Für den Zeitraum 2013-2017 werden diese Anlagen in Deutschland als nicht dem Emissionshandel unterliegende Anlagen behandelt. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs wird voraussichtlich dazu führen, dass etwa 75 Polymerisationsanlagen ab 2018 in den Anwendungsbereich des Emissionshandels aufgenommen werden.

**Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.2 (Änderung der Zuteilungsverordnung 2020)****Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Mit der Änderung in Nummer 1 wird das Inhaltsverzeichnis an die Änderungen des Gesetztextes angepasst.

**Zu Nummer 2 (§ 32 –neu-)**

Der neue § 32 ZuV 2020 regelt in Absatz 1 die Übergangsregelungen für die ab 2018 neu einbezogenen Anlagen, die eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b TEHG ausüben. Da die Emissionshandelspflicht für diese Tätigkeiten erst ab 2018 beginnt, enthält Absatz 2 weitere klarstellende Regelungen zur Anpassung der Zuteilung für Anlagen, die Wärme oder Restgas mit Polymerisationsanlagen austauschen.

Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass auch für Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 Buchstabe b TEHG die Definitionen für Bestandsanlagen und Neuanlagen gelten.

Absatz 1 Nummer 2 regelt abweichend von § 16 Absatz 1 ZuV 2020 die Frist für den Zuteilungsantrag für Neue Marktteilnehmer, die ihren Regelbetrieb oder den geänderten Betrieb im Zeitraum zwischen dem 30. Juni 2011 und dem in Nummer 2 festgesetzten Stichtag aufgenommen haben. Aufgrund der in § 16 Absatz 1 geregelten Jahresfrist war hier eine Sonderregelung notwendig.

Absatz 1 Nummer 3 stellt klar, dass aufgrund der Emissionshandelspflicht ab 2018 keine kostenlosen Berechtigungen für Emissionen vor dem 1. Januar 2018 zugeteilt werden können.

Absatz 1 Nummer 4 stellt analog zu § 21 Absatz 2 Satz 1 ZuV 2020 klar, dass alle teilweisen Betriebseinstellungen zwischen dem Ende der gewählten Basisperiode bis einschließlich dem Jahr 2016 in der Zuteilungsentscheidung für das Jahr 2018 berücksichtigt werden. Für teilweise Betriebseinstellungen im Jahr 2017 ist § 22 Absatz 2 ZuV 2020 anwendbar.

Absatz 1 Nummer 5 regelt, wann die Betreiber von Polymerisationsanlagen das erste Mal eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 ZuV 2020 abzugeben haben.

Absatz 1 Nummer 6 regelt die Anpassung der Zuteilung für Polymerisationsanlagen, die in der Handelsperiode 2013-2020 bereits nach einer anderen Tätigkeit emissionshandelspflichtig sind, und die beispielsweise ab 2018 eine Zuteilung nach Produkt-Emissionswert erhalten.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für Anlagen, die Wärme oder Restgas mit Polymerisationsanlagen austauschen, und sichert auch in diesen Fällen die Vereinbarkeit der Zuteilungen ab 2018 mit den EU-weit einheitlichen Zuteilungsregeln. Die Aufzählung der betroffenen Fallgruppen in den Nummern 1-4 dient der Klarstellung der bestehenden Befugnis zur Aufhebung von Zuteilungsentscheidungen nach § 9 Absatz 6 TEHG. Zusätzliche Anpassungen nach § 9 Abs. 6 TEHG bleiben hiervon unberührt.

Die Fallgruppe nach Absatz 2 Nummer 1 beschreibt die geänderte Zuteilung, die sich daraus ergibt, dass die von Polymerisationsanlagen bezogene Wärme ab 2018 zuteilungsfähig ist. Daher wird die bei der bestehenden Zuteilungsentscheidung für die Handelsperiode 2013-2020 vorgenommene Zuteilungskürzung gemäß § 14 ZuV 2020 für die Periode 2018-2020 aufgehoben.

Die Fallgruppe nach Absatz 2 Nummer 2 betrifft die Fälle der Wärmelieferung an Polymeranlagen. Für den Zeitraum von 2013 bis 2017 erhält der Wärmelieferant die kostenlose Zuteilung für messbare Wärme. Ab 2018 erhält die emissionshandelspflichtige Polymerisationsanlage als verbrauchende Anlage die Zuteilung.

Die Fallgruppe nach Absatz 2 Nummer 3 regelt die Zuteilung für bezogene messbare Wärme von Polymerisationsanlagen ab 2018, die bis einschließlich 2017 nicht zuteilungsfähig ist.

Absatz 2 Nummer 4 regelt die Anpassung der Zuteilung von Anlagen, die Restgas von Polymerisationsanlagen beziehen. Ab 2018 ist die Nutzung des Restgases bei einem Zuteilungselement nach § 2 Nr. 29 c) unter den allgemeinen Voraussetzungen zuteilungsfähig.

Eine geänderte Zuteilungsentscheidung ergeht in den von § 32 erfassten Fallgruppen nur dann, wenn auch alle sonstigen Zuteilungsvoraussetzungen der Zuteilungsverordnung 2020 erfüllt sind.

#### **Zu Nummer 2 (§ 33)**

Folgeänderung zu Nummer 2.

#### **Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.